

Betreff:

Sammlung von Energiesparlampen auf Wertstoffhöfen

Antragstext:

Antrag der SPD-Fraktion:

Mit Schreiben vom 04. Juli 2008 hat der Magistrat - Dezernat für Bürgerangelegenheiten und Integration - den Beschluss Nr. 0042 des Ortsbeirates Wiesbaden-Bierstadt vom 19. Juni 2008 beantwortet. Die Beantwortung lässt Fragen offen bzw. wirft neue Fragen auf.

1. Der Magistrat wird um Auskunft gebeten, warum die Annahme von Beleuchtungskörpern (Neonröhren und Energiesparlampen) in umliegenden Kreisen und Gemeinden problemlos möglich ist.
2. Der Magistrat wird gebeten zu berichten, welche umfangreichen genehmigungsrechtlichen Anpassungen im Detail erforderlich sind, damit Energiesparlampen und Neonröhren bei den Wertstoffhöfen abgegeben werden können.
3. Der Magistrat wird gebeten darzulegen, wie durch eine solche Änderung erhebliche Mehrkosten entstehen und wie sich diese im Einzelnen darstellen.

Begründung

In unserer näheren Umgebung ist die Annahme von Neonröhren und Energiesparlampen offensichtlich kein Problem. So heißt es etwa beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis: *„[...] und Gasentladungslampen (Neonröhren, Energiesparlampen) können kostenlos auf den meisten Wertstoffhöfen des EAW abgegeben werden.“* Und im Kreis Groß-Gerau: *„[...] und Beleuchtungskörper können über die in den Kommunen aufgestellten Sammelcontainer dem Recycling zugeführt werden.“* Der Blick auf die andere Seite des Rheins zeigt die Vorgehensweise der Stadt Mainz: *„Haushaltsübliche Mengen an Leuchtstofflampen nehmen das Schadstoffmobil sowie die **Recyclinghöfe** an“.* Was in unserer Nachbarschaft ohne Probleme funktioniert, muss auch in Wiesbaden für die Bürgerinnen und Bürger möglich sein. Die vorgeschlagene Lösung einer Entsorgung auf der Deponie und oder beim zweimal jährlich in Erscheinung tretenden Sondermüllmobil ist nicht bürger- und umweltfreundlich: Niemand wird wegen der haushaltsüblichen Menge defekter Neon- und Energiesparlampen diese extra zur Deponie fahren oder nahezu ein halbes Jahr in der Wohnung lagern, bis das Sammelfahrzeug kommt.

Nach der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV Nr. 8.12 Spalte 2 Buchstabe a)) sind Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von **1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag** genehmigungspflichtig. Es ist nicht zu erkennen, welche „umfangreichen genehmigungsrechtlichen Anpassungen“ ergriffen werden müssen, wenn geringere Aufnahmekapazitäten vorgehalten werden. Letztendlich bedarf es möglicherweise nur der Festlegung, in welchem Behältnis die Bediensteten des Wertstoffhofes die Beleuchtungskörper (Neon- und Energiesparlampen etc.) sammeln.